

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes
der Ortsgemeinde Wintersheim
vom 10. April 1996**

Der Ortsgemeinderat Wintersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Erhebung von Beiträgen**

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes.

**§ 2
Beitragsgegenstand**

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten ¹

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung vom 16.11.1988.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Wintersheim, den 10. April 1996

gez.: Otto Bischoff

-Ortsbürgermeister-

¹ Bekanntmachungsdatum 26.04.1996